

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
NI 69 „Fledermauswälder nördlich Nienburg“
in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya,
Landkreis Nienburg (Weser)**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ erklärt.

(2) Das LSG liegt ca. 15 km nördlich der Stadt Nienburg (Weser) und ca. 5 km östlich der B 215 bei Eystrup, im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Grafschaft Hoya. Es besteht aus zwei Teilgebieten.

Beim ersten Teilgebiet (**Hämelheide**) handelt es sich um das Flurstück 5 und jeweils um einen Teilbereich von Flurstück 6 und 7 der Flur 9 in der Gemarkung Eystrup, einen Teilbereich des Flurstücks 45/4 der Flur 7 in der Gemarkung Hämelhausen und Teilbereiche der Flurstücke 2 und 3 der Flur 11 in der Gemarkung Gandesbergen.

Das zweite Teilgebiet (**Hasseler Bruch**) umfasst die Flurstücke 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 87, 88/1, 89/1, 90/1, 91/1, 92, 93/1, 94/1, 95, 96 und einen Teilbereich von Flurstück 99/38 der Flur 22 in der Gemarkung Hämelhausen-Hassel.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG ist identisch mit dem nienburger Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 422 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie).

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 59 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ bildet zusammen mit jeweils zwei weiteren Teilgebieten in den Landkreisen Verden und Heidekreis das FFH-Gebiet 422 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“. **Schutzgegenstand** des nienburger LSG NI 69 sind zwei Waldgebiete, die dem Großen Mausohr (Fledermausart) als Jagdlebensraum dienen.

Beim Teilgebiet Hämelheide handelt es sich um einen vorwiegend mit Kiefer, welche zum Teil bis zu 130 Jahre alt sind, bestockten Waldkomplex. Auf den einzelnen Waldflächen befinden sich lichte und geschlossene Bestände mit gemischten Altersstadien von Kiefer, Fichte und Lärche sowie einzelne eingemischte Eichen.

Das Teilgebiet Hasseler Bruch besteht aus kleinparzelligen Waldflächen, die größtenteils zur privaten Brennholzwerbung genutzt werden. Die Bestände zeichnen sich durch einen hohen Strukturreichtum an unterschiedlichen Altersbeständen und Baumarten aus. Hauptbaumart ist die Kiefer, weitere Nebenbaumarten sind u.a. Eiche, Buche, Birke, Fichte und Douglasie.

Durch die Lage (Nähe zu Wochenstubenquartieren in Bücken und Eystrup) und die Heterogenität der Waldfläche beider Teilgebiete findet das große Mausohr auf Freiflächen zwischen der aufkommenden Naturverjüngung und auf Waldschneisen gute Jagdbedingungen.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das LSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die Erholung des Menschen.

- (3) Die Sicherung der im Landkreis Nienburg gelegenen Teilbereiche des FFH-Gebietes 422 als LSG dient der Sicherung des FFH-Gebietes nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird somit mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.

- (4) Die Weibchen des Großen Mausohrs suchen nahezu ausschließlich großräumige Quartiere in Gebäuden (z.B. Dachböden, Kirchtürme) als Wochenstubenquartier auf, wogegen die Männchen vermehrt Baumhöhlen als Quartier beziehen. Die Paarung erfolgt im Spätsommer. Hierfür werden ebenfalls häufig Baumhöhlen als Paarungsquartiere gewählt. Somit benötigt diese Art neben einem Angebot an Gebäudequartieren auch eine hohe Anzahl an Habitatbäumen (Höhlen- und Totholzbäume).

Die Nahrungshabitate liegen vornehmlich in unterwuchsfreien oder -armen Mischwäldern und sind vorwiegend über 10 km vom Quartier entfernt. Zudem werden auch Waldschneisen zur Jagd genutzt. Nahrung (wie z. B. Laufkäfer) wird vorwiegend im Flug dicht über dem Boden gesucht und direkt am Boden aufgenommen.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und damit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierart **Großes Mausohr** (*Myotis myotis* - Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), einschließlich eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes sowie einer ausreichenden Anzahl von Ruhestätten und Paarungsquartieren, insbesondere durch Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von

1. Waldbeständen mit einem gut ausgeprägten Altbaumbestand und einer geeigneten Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
2. Totholz und Höhlenbäumen.

Das LSG „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ zeichnet sich als gut geeigneter Lebensraum, insbesondere als Jagdhabitat, für das Große Mausohr aus und hat eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in Niedersachsen.

- (5) Die Umsetzung der in Abs. 4 genannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung von weiteren im Gebiet vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie z. B. Großer Abendsegler, Fransenfledermaus und Braunes Langohr.

§ 3 **Verbote**

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.

(2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

1. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören
2. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- oder Schallquellen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
4. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, Elektrogeräte oder landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen,
5. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
6. invasive und gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten wie z. B. den japanischen Staudenknöterich oder das indische Springkraut einzubringen,
7. die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tierarten,
8. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese nicht nach § 4 einer Erlaubnis bedarf oder in § 5 freigestellt wurde.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

(1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg (Weser) als zuständige Naturschutzbehörde:

1. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen außerhalb des Zeitraumes vom 31.08. bis 01.03.,
2. die Vornahme eines Kahlschlags,
3. die Entfernung von Totholzbäumen,
4. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
5. die Durchführung einer Düngung, wenn diese über die punktuelle Düngung von einzelnen Jungpflanzen hinaus geht,
6. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
7. das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit:
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung, Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von erkennbaren Horst-, Höhlen- oder stehenden Totholzbäumen unterbleibt,
 - d) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur punktuell erfolgt,
 - e) die Durchführung einer Bodenschutzkalkung innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. bis 28.02. erfolgt und der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt wurde.
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers III. Ordnung „Hämelheidegraben“ nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und dem Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) in der jeweils gültigen Fassung,
 4. Maßnahmen zur mechanischen Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 5. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

6. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 7. von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie dem Schutzzweck dienen,
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Wege soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 9. erforderliche Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; die dabei notwendige Entfernung von Horst-, Höhlen- und Totholzbäumen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei der im Absatz 1 Nr. 1 e) genannten anzeigepflichtigen Maßnahme und bei den im Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten abstimmungspflichtigen Maßnahmen, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis oder Befreiung erteilt oder eine Abstimmung oder Anzeige erfolgt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den XX.XX.2017
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier